Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 04.02.2013 **Nr. 01/2013**

Ordnung des Instituts für Jazz/Rock/Pop der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (IfJRP)

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S.69) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186), ist die Institutsordnung Jazz/Rock/Pop (OIfJRP) am 26.11.2012 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen und am 27.11.2012 vom Präsidium genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1: Name, Geschäftsjahr 3
Artikel 2: Ziele 3
Artikel 3: Aufgaben 3
Artikel 4: Mitglieder 4
Artikel 5: Gremien 4
Artikel 6: Ressorts 6
Artikel 7: Änderungen der Institutsordnung 7
Artikel 8: Inkrafttreten 7

Anlagen

Anlage 1: Allgemeine Regularien
Allgemeine Regularien (z. B. Workshopsystem, Durchführung von Sitzungen) werden von der Institutsleitung bestimmt.

Anlage 2: Aktuelle Zuweisung der Ressorts
Ressorts werden durch die Institutsleitung für das Geschäftsjahr bestimmt und in ihren Aufgaben beschrieben.

Anlag 3: Vademecum
Das Vademecum dient Studierenden als Orientierungshilfe für die Studienplanung.

Artikel 1: Name, Geschäftsjahr

(1) Das Institut für Jazz/Rock/Pop (IfJRP) umfasst die Fachgruppe Jazz/Rock/Pop mit ihrem voll umfänglichen Aufgabenbereich der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Studienjahr.

Artikel 2: Ziele

Die Arbeit des Instituts für Jazz/Rock/Pop zielt auf die Stärkung der Kompetenzen sowie des fachspezifischen Erscheinungsbildes der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover im Bereich Jazz, Rock und Pop in künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Hinsicht.

Artikel 3: Aufgaben

(1) Allgemeiner Bereich

• Betonung der Alleinstellungsmerkmale des Fachgebiets Jazz/Rock/Pop der HMTMH, die sich aus der inhaltlichen Bandbreite und der Vernetzung der Studiengänge Jazz und jazzverwandte Musik, Popular Music, Fächerübergreifender Bachelorstudiengang Erstes Fach (Major Musik) (FüBA Musik), dem Workshopsystem, Weiterbildungsangeboten im Nicht-Hochschulbereich und der wissenschaftlichen Infrastruktur der Hochschule ergeben
• Budgetierung des Instituts und Finanzierung der Angebote
• Vernetzung mit

-hochschulinternen Instituten (z. B. IFF, ifmpf, Studienzentrum Weltmusik, Musikwissenschaftliches Institut)
-externen Institutionen
-der externen Musikszene
-Musikschulen und allgemeinbildenden Schulen, pädagogischen Institutionen und musikalischen Frühförderinstitutionen
-Angeboten anderer Studiengänge der HMTMH
-Sichtung und Reflexion aktueller Strömungen der Jazz-, Rock- und Popmusik

• Durchführung von Konzertveranstaltungen für Studierende, Kooperation mit Veranstalterinnen und Veranstaltern
• Verbesserung der Berufschancen für Absolventinnen und Absolventen durch Bekanntmachung von Wettbewerben, Förderprogrammen, Vermittlung von Auftritts- und weiteren Arbeitsmöglichkeiten, Durchführung von berufsrelevanten Informationsveranstaltungen, etc.
• Beschaffung von Drittmitteln
• Vernetzung mit Alumni

(2) Bereich Lehre

• Umsetzung und Optimierung der Studien- und Prüfungsordnungen (einschl. Sicherstellung der Lehre)
• Optimierung der Lehrangebote und Personalstruktur gemäß des aktuellen Hochschulentwicklungsplans und seiner Fortschreibungen
• Integration und Vernetzung der dem Institut zugeordneten Studiengänge Jazz und jazzverwandte Musik, Popular Music und Fächerübergreifender Bachelor (FüBA Musik, Schwerpunkt Jazz/Rock/Pop)
• Bereitstellung von Weiterbildungsangeboten für den Nicht-Hochschulbereich
• Sicherstellung von Transparenz, Evaluation, Feedbackmöglichkeiten
• Bereitstellung von eLearning-Angeboten

(3) Bereich Forschung

• Forschungs- und Publikationstätigkeit
• Teilnahme an und/oder Ausrichtung von wissenschaftlichen Zusammenkünften

Artikel 4: Mitglieder

(1) Dem IfJRP gehören als geborene Mitglieder alle Lehrenden und Studierenden der Fachgruppe Jazz/Rock/Pop sowie die fachrelevanten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung der Hochschule für Musik und Theater und Medien Hannover an. Die Gruppe der Studierenden hat kein passives Wahlrecht.

(2) Externe Mitglieder (natürliche und juristische Personen) können durch Beschluss der Mitgliederversammlung berufen werden. Sie haben beratende Funktion ohne Stimmrecht. Ihre Mitgliedschaft kann durch mehrheitlichen Beschluss der Institutsleitung beendet werden.

Artikel 5: Gremien

(1) Die Institutsleitung besteht aus 5 Personen von denen mindestens 3 Personen hauptamtlich Lehrende am IfJRP sein müssen. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Sommersemester.

Von der Institutsleitung sind folgende Funktionen wahrzunehmen:

• Institutssprecherin bzw. Institutssprecher (beinhaltet die Aufgaben und Zuständigkeiten der Fachgruppensprecherin/ des Fachgruppensprechers)
• Sprecherin bzw. Sprecher des Studiengangs Jazz und jazzverwandte Musik
• Sprecherin bzw. Sprecher des Studiengangs Popular Music
• Koordination des Studiengangs Fächerübergreifender Bachelor (FüBA Musik, Schwerpunkt Jazz/Rock/Pop)
• Institutskoordination

Die hauptamtlich Lehrenden sind zur Übernahme einer Funktion und/oder eines Ressorts (s. Artikel 6) verpflichtet. Bei den Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern bzw. hauptamtlichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern im Sinne der Studienordnung herrscht ein Rotationsprinzip. Das Betreuen eines Ressorts kann mit Zustimmung der Institutsleitung auf

eine Funktion angerechnet werden. Beim Wechsel der Besetzung einzelner Funktionen fungiert die Amtsvorgängerin bzw. der Amtsvorgänger als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers.

Die Institutsleitung ist verantwortlich für die Einhaltung der Institutsordnung und der Studienordnungen, für die Gewährleistung der Funktionen und Ressorts entsprechend der übernommenen Verantwortlichkeiten sowie für die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Instituts. Sie beschließt die Vergabe des Budgets und legt der Institutsversammlung zum Beginn des neuen Geschäftsjahres einen Bericht über das vorangegangene Geschäftsjahr vor.

(2) Der Institutsbeirat versteht sich als Kommunikationsplattform der Studiengänge und Ressorts, sowie der Artikulation der Interessen von Studierenden und Lehrbeauftragten. Er berät die Institutsleitung, akkreditiert die Combos und stimmt das Workshopprogramm ab. Er setzt sich aus ständigen und nicht-ständigen Mitgliedern zusammen. Die ständigen Mitglieder sind die Mitglieder der Institutsleitung, der Vertreter oder die Vertreterin der Lehrbeauftragten, sowie die Studierendenvertretung. Die nicht-ständigen Mitglieder sind die übrigen hauptamtlich Lehrenden. Ressortverantwortliche können bei Bedarf hinzugeladen werden. Die Institutsleitung kann ferner externe Mitglieder in den Institutsbeirat berufen. Nur die ständigen Mitglieder haben Wahlrecht. Sie wählen unter den hauptamtlich Lehrenden und den Lehrbeauftragten 2 Personen für die Institutsleitung und unterbreiten der Institutsleitung einen Vorschlag zur Wahl des Institutssprechers.

(3) Die Institutsversammlung besteht aus den Institutsmitgliedern und findet auf Einladung der Institutssprecherin bzw. des Institutssprechers einmal pro Semester statt. Außerordentliche Versammlungen können durch Votum von mindestens 33% der Institutsmitglieder einberufen werden. Die Institutsversammlung wählt die Wahlfrauen und –männer zur Wahl der Institutsleitung, entscheidet über die Aufnahme externer Mitglieder, nimmt den Geschäftsbericht der Institutsleitung entgegen und entscheidet über Änderungen der Institutsordnung mit qualifizierter Mehrheit der Anwesenden.

(4) Die Wahl der Wahlfrauen und –männer findet mindestens zwei Wochen vor der Wahl der Institutsleitung statt.

(5) Funktionen und Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger

Funktion	Statusgruppe	Einsetzung	Amtszeit	Aufgaben
Institutssprecherin oder Institutssprecher (=Fachgruppensprecher /in)	soll aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrkräfte gewonnen werden	nach Vorschlag des Institutsbeirats durch die Institutsleitung gewählt	Ein Studienjahr	Repräsentation hochschulintern und -extern, Gewährleistung der Lehre, Einberufung von Besprechungen der Institutsleitung sowie des Institutsbeirats
Studiengangssprecherin oder Studiengangssprecher	Hauptamtliche Lehrende	von der Institutsleitung bestimmt	Ein Studienjahr	Anlaufstelle für studentische Anliegen, Sicherstellung der Lehre (in Zusammenarbeit mit der Institutssprecherin bzw. dem Institutssprecher)
FüBA-Koordination	Hauptamtliche Lehrende	von der Institutsleitung bestimmt	Ein Studienjahr	Anlaufstelle für studentische Anliegen, Sicherstellung der Lehre (in Zusammenarbeit mit der Institutssprecherin bzw. dem Institutssprecher)
Institutskoordination	Hauptamtlich Lehrende	von der Institutsleitung bestimmt	nach Vorgabe durch die Institutsleitung	Koordination von Institutsaufgaben außerhalb der Studienordnung
Vertreterin oder Vertreter (siehe und 2.) der Lehrbeauftragten sowie deren oder dessen Stellvertretung	Lehrbeauftragte	Wahl mit einfacher Mehrheit	Ein Studienjahr	Interessenvertretung der Lehrbeauftragten
Studierendenvertretung der jeweiligen Studiengänge und deren Stellvertretung	Studierende	Studierende Wahl mit einfacher Mehrheit	Ein Studienjahr	Interessenvertretung der Studierenden

Artikel 6: Ressorts

Ressorts werden von der Institutsleitung für das jeweilige Geschäftsjahr bestimmt und werden in der Regel von hauptamtlichen Institutsangehörigen betreut. Ressorts kleineren Umfangs oder diejenigen, die spezielle Kenntnisse voraussetzen, können von Lehrbeauftragten und/oder künstlerischen und wissenschaftlichen Hilfskräften betreut werden. Die Ressorts sind insbesondere:

- Equipmentpflege
- Graduiertenförderung/Alumni
- Presse/Öffentlichkeitsarbeit
- Veranstaltungswesen intern/extern (einschl. Semesterprojekt (Arbeitstitel))
- Vernetzung intern/extern
- Website
- Weiterbildungsangebote im Nicht-Hochschulbereich (ehemals Popinstitut)
- Wissenschaft
- Workshops

Artikel 7: Änderungen der Institutsordnung

Änderungen der Institutsordnung können auf Antrag der Institutsleitung oder der Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Artikel 8: Inkrafttreten

Die Ordnung des Instituts für Jazz/Rock/Pop tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der HMTMH in Kraft.